



HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Barbara Cárdenas (DIE LINKE) vom 06.02.2013

betreffend gekürzter Barbedarf in der Erstaufnahmeeinrichtung
Gießen und der Erstunterkunft Flughafen Frankfurt

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 zur Verfassungswidrigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes und hier insbesondere der Grundversorgung von Asylbewerbern, ist in Hessen ein massiv gekürzter Barbedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG für Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen und in der Erstunterkunft am Flughafen Frankfurt/M. zu verzeichnen.

Eine bundeseinheitliche Festlegung der Bedarfssätze ist durch den Gesetzgeber noch nicht im Einzelnen erfolgt. Jedoch wurden die Regelbedarfsstufen ab Januar 2011 an die sechs Regelbedarfsstufen des SGB II sowie des SGB XII angepasst. Die Zuordnung der Leistungsberechtigten in die sechs Regelbedarfsstufen ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes, das auch in den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen gilt (Hessisches Sozialministerium vom 22.8.2012).

Vorbemerkung des Sozialministers:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (Az.: 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG für evident unzureichend erklärt und den Bundesgesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bereits seit dem 1. August 2012 müssen die Anordnungen des BVerfG aus dem Urteil vom 18. Juli 2012 umgesetzt werden und somit die höheren Grundleistungen entsprechend der Regelungen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ausbezahlt werden. Die Umsetzung erfolgt einerseits durch die Gebietskörperschaften für die zugewiesenen Asylbewerber und andererseits durch das Land für die in der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen und in der Außenstelle am Flughafen untergebrachten Asylantragsteller. Diese sogenannte „Übergangsregelung“ gilt bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat die Landesregierung auf das Urteil reagiert bzw. wie hat sie die Aufforderung des BVerfG nach Neuregelung für den § 3 AsylbLG umgesetzt?

Die Landesregierung hat zunächst dazu beigetragen, dass bundeseinheitlich abgestimmte Auszahlungsbeträge zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils (BVerfG) vom 18. Juli 2012 zu § 3 AsylbLG im Rahmen von Sitzungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen erarbeitet wurden.

Die jeweiligen Leistungshöhen für die einzelnen Regelbedarfsstufen für die Zeiträume von 2011 bis einschließlich 2013 wurden den Gebietskörperschaften in Form von entsprechenden Übergangshinweisen des Hessischen Sozialministeriums vom 22. August 2012 und vom 9. November 2012 mitgeteilt.

Die jeweiligen Leistungshöhen für die einzelnen Regelbedarfsstufen für die Zeiträume von 2011 bis einschließlich 2013 wurden der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) sowie den Regierungspräsidien bereits in Form von entsprechenden Erlassen des Hessischen Sozialministeriums vom 27. August 2012 und vom 10. Dezember 2012 mitgeteilt.

Frage 2. Nach welchen Berechnungen wird der Barbetrag § 3 Abs. 1 AsylbLG in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und in der Erstunterkunft am Flughafen Frankfurt/M. ausgezahlt?

Die Barbeträge für das sozio-kulturelle Existenzminimum werden auf der Grundlage bundeseinheitlich errechneter Auszahlungsbeträge ausbezahlt (siehe Anlage).

Frage 3. Wie hoch sind die Leistungskürzungen aktuell?

Frage 4. In jeweils wie vielen Fällen wurden Kürzungen vorgenommen?

Frage 5. Mit welchen Begründungen wurden die Kürzungen vorgenommen?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wie folgt gemeinsam beantwortet: Seit dem 26. Februar 2013 und nach Aufhebung der in der Vorbemerkung genannten Erlasse vom 27. August 2012 und vom 10. Dezember 2012 - werden in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) Leistungen ungemindert ausbezahlt.

Im Zeitraum vom 1. August 2012 bis zum 26. Februar 2013 wurde an insgesamt 3030 Personen während ihres Aufenthalts in der HEAE Gießen einschließlich der Außenstellen am Flughafen und im ehemaligen US-Depot in Gießen Taschengeld ausgezahlt. Die Leistungszeiträume liegen für den genannten Zeitraum bei durchschnittlich rund 15,61 Tagen in der HEAE Gießen und bei 7,80 Tagen in der Außenstelle am Flughafen.

Mit dem Beschluss, den Taschengeld-Erlass aufzuheben und die vollen Taschengeldbeträge auszahlen zu lassen, werden gleichzeitig sämtliche entsprechende Sachleistungen für das soziokulturelle Existenzminimum nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Wiesbaden, 16. April 2013

Stefan Grüttner

Anlage

Regelbedarfsstufen 1 bis 6 ab 01.01.2013 für das Asylbewerberleistungsgesetz

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2012			Monatliche Leistungen in 2013		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; Insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; Insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	212 €	134 €	346 €	217 €	137 €	354 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	191 €	120 €	311 €	195 €	123 €	318 €
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	170 €	107 €	277 €	173 €	110 €	283 €
RS 4: Kinder von Beginn 16. bis Vollendung 18. Lebensjahr	192 €	79 €	271 €	193 €	81 €	274 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	152 €	86 €	238 €	154 €	88 €	242 €
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	127 €	78 €	205 €	130 €	80 €	210 €